

Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Anpassung der Benutzungsordnung und Mietpreistabelle in folgenden Punkten erfolgen:

1. Die in der Mietpreistabelle und Nebenkosten aufgeführten Personalkosten für den Hausmeister können auf den Zeitraum außerhalb der regulären Arbeitszeit beschränkt werden. Dies würde bedeuten, dass keine zusätzlichen Kosten für den Zeitraum montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr für den Mieter entstehen. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlichen Feiertage in NRW, Rosenmontag, Heiligabend sowie Silvester. Diese Regelung käme insbesondere auch den Vereinen zu Gute, da durch knappe Personalressourcen Aufbauarbeiten für Veranstaltungen bereits unter der Woche, spätestens aber ab Freitagmittag beginnen und sie Abbauarbeiten z.T. montags durchführen müssen. Hier würden wochentags dann nur noch die Kosten für die Zeiten ab 17 Uhr anfallen. Insgesamt stellt die vorgeschlagene Änderung eine Verbesserung für die Mieter dar und trägt somit auch zur Attraktivitätssteigerung der Halle bei.

Für die bisher durchgeführten Veranstaltungen hätte diese Regelung Minderkosten in Höhe von 50,- € bis zu 350,- € pro Veranstaltung bedeutet.

Zeiten, in denen der Hausmeister den Auf- und/oder Abbau der Bestuhlung vornimmt, sind von der Regelung ausgenommen und bleiben grundsätzlich kostenpflichtig.

2. Die in der Mietpreistabelle unter Nebenkosten aufgeführten Personalkosten für den

- Meister für Veranstaltungstechnik
- Lichttechniker
- Tontechniker

können gestrichen werden. Es hat bisher keine konkrete Nachfrage hierzu gegeben. In der Regel setzen die Veranstalter bei Bedarf ihr eigenes Personal ein oder buchen sich die erforderliche Fachkraft über externe Firmen hinzu. Außerdem ist der Bedarf und die daraus entstehenden Kosten bei jeder Veranstaltung individuell verschieden. Ein entsprechender Nachweis über die fachliche Qualifikation wird in diesem Fall der Verwaltung vorgelegt.

3. Die in der Mietpreistabelle unter Nebenkosten aufgeführten Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung etc.) sollen künftig nicht mehr nach Aufwand berechnet werden. Die Erfahrung des letzten Jahres hat gezeigt, dass die Verbräuche so gering sind, dass der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu den Kosten steht. Stattdessen schlägt die Verwaltung vor, eine Pauschale in Höhe von 20,- € pro Veranstaltungstag zu erheben.

4. Die in der Mietpreistabelle an 4. Stelle aufgeführten Kosten für „Zusatzzeiten“ sollen redaktionell geändert und von der Reihenfolge her der Grundgebühr zugeordnet werden. Dies dient auch zur Verdeutlichung, dass die Grundgebührenbefreiung für Vereine sich auch auf diese Zeiten bezieht. Zusätzlich erfolgt der Hinweis, dass die Pauschale unabhängig von den genutzten Hallenteilen (komplett oder 2/3) gleichermaßen gilt.

5. Durch die o.g. Änderungen der Mietpreistabelle müssen folglich redaktionelle Änderungen in der Benutzungsordnung vorgenommen werden:

- §3 Abs. 2 Satz 3: Im Übergabeprotokoll werden keine Zählerstände für Wasser und Energie festgehalten. Dieser Satz lautet dann:

„In einem Übergabeprotokoll werden eventuelle Beschädigungen oder Mängel festgehalten.“

- §4 Abs. 1 Satz 2 kann gestrichen werden. Er lautete bisher:

„Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung etc. werden in Höhe der gemessenen Inanspruchnahme berechnet.“